

Förderung von beruflicher Weiterbildung für Beschäftigte

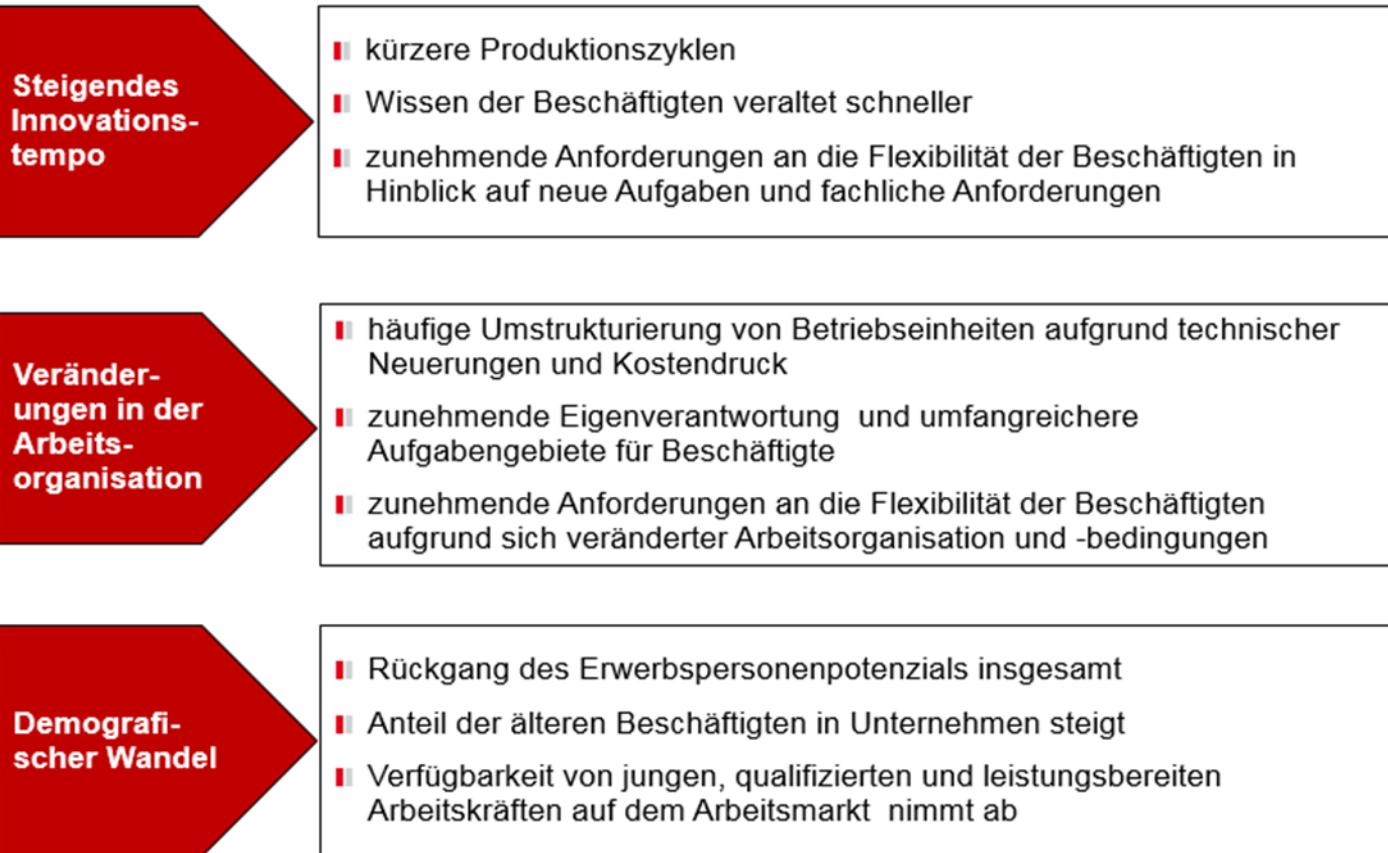


Förderung beruflicher Weiterbildung Beschäftigter nach dem Qualifizierungschancengesetz

Seit 2006 fördert die Bundesagentur für Arbeit die berufliche Weiterbildung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter.

Am 01.01.2019 trat das **Qualifizierungschancengesetz (QCG)** in Kraft. Mit den neuen Regelungen wurden die Fördervoraussetzungen und die Unterstützungsmöglichkeiten an die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt angepasst.

Entwicklung der Arbeitswelt führt zu neuen Qualifikationsanforderungen



Arbeitgeber-Service

Agentur für Arbeit Solingen-Wuppertal

- Kennen Sie in Ihrem Unternehmen entwicklungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
- Möchten Sie die Kompetenz Ihrer Arbeitskräfte erweitern?
- Die Agentur für Arbeit fördert die berufliche Weiterbildung Ihrer Beschäftigten.
- **Erweitern Sie die Kompetenz Ihrer Beschäftigten!**
- **Erhalten Sie die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens!**



Berufliche Qualifizierung



**ein Schlüssel
zum betrieblichen Erfolg**

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Weiterbildungen können gefördert werden, wenn sie im Rahmen eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes durchgeführt werden.
 - Die Weiterbildungen müssen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zur Förderung mit Bildungsgutschein zugelassen sein
- und
- müssen mehr als 120 Unterrichtseinheiten umfassen.

Förderfähiger Personenkreis

Förderfähiger Personenkreis 1:

geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer mit dem Ziel eines Berufs-
abschlusses

Förderfähiger Personenkreis 2:

sonstige sozialversicherungspflichtig
Beschäftigte mit dem Ziel einer nicht
abschlussorientierten Weiterbildung

Förderfähiger Personenkreis 1

Geringqualifizierte Beschäftigte, d.h. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- die keinen Berufsabschluss oder
- einen nicht mehr verwertbaren Berufsabschluss haben (= mindestens 4 Jahre in an-/ungelernter Beschäftigung)

- Umschulungen im Betrieb
- Umschulungen bei einem Bildungsträger
- Vorbereitungslehrgänge Externenprüfung
- berufsanschlussfähige Teilqualifikationen

§ 81 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 82 Abs. 3 SGB III

Weiterbildungen, die zum Berufsabschluss führen

Förderleistungen

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunden
(berücksichtigungsfähig: das vom AG regelmäßig gezahlte Entgelt, soweit nicht über Tarif/Ortsüblichkeit + SV-Anteil AG)
- Weiterbildungskosten, z.B. Lehrgangskosten Prüfungsgebühren, umschulungsbegleitende Hilfen, Lernmittel usw.

§ 131a SGB III

Weiterbildungsprämie

- Teilnahme an einer nach § 81 Abs. 2 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führt (Umschulungen, Externenprüfungen)
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung bzw. Teil I Abschlussprüfung – 1.000 €
- Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung – 1.500 €

§ 82 SGB III

sonstige Weiterbildungen bei Beschäftigten

Förderfähiger Personenkreis 2

- alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – unabhängig von Alter und Qualifikation
- der Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses (sofern vorhanden) liegt mindestens 4 Jahre zurück
- Arbeitnehmer/in hat in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer nach § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung teilgenommen

§ 82 SGB III

sonstige Weiterbildungen bei Beschäftigten

Ältere (über 45 Jahre) und schwerbehinderte Beschäftigte in kleinen mittelständischen Unternehmen (KMU) mit 10 bis 249 Beschäftigten

- Lehrgangskosten bis zu 100 %, auf Arbeitgeberbeteiligung kann verzichtet werden
- Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten (z. B. Fahrtkosten), wenn sie durch die Qualifizierung zusätzlich entstehen
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 50 % für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung

§ 82 SGB III

sonstige Weiterbildungen bei Beschäftigten

Betriebe mit bis zu 9 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Lehrgangskosten bis zu 100 %, auf Arbeitgeberbeteiligung kann verzichtet werden
- Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten (z. B. Fahrtkosten), wenn sie durch die Qualifizierung zusätzlich entstehen
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 75 % für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung

§ 82 SGB III

sonstige Weiterbildungen bei Beschäftigten

Betriebe mit 10 bis 249 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (KMU)

- Lehrgangskosten bis zu 50 %,
Arbeitgeberbeteiligung mindestens 50 %
- Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten (z. B. Fahrtkosten),
wenn sie durch die Qualifizierung zusätzlich entstehen
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 50 % für weiterbildungsbedingte
Zeiten ohne Arbeitsleistung

§ 82 SGB III

sonstige Weiterbildungen bei Beschäftigten

Größere Betriebe mit 250 bis 2.499 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Lehrgangskosten bis zu 25 %,
Arbeitgeberbeteiligung mindestens 75 %
- Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten (z. B. Fahrtkosten),
wenn sie durch die Qualifizierung zusätzlich entstehen
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 25 % für weiterbildungsbedingte
Zeiten ohne Arbeitsleistung

§ 82 SGB III

sonstige Weiterbildungen bei Beschäftigten

Großbetriebe mit mindestens 2.500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Lehrgangskosten bis zu 15 %,
Arbeitgeberbeteiligung mindestens 85 %
- Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten (z. B. Fahrtkosten),
wenn sie durch die Qualifizierung zusätzlich entstehen
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 25 % für weiterbildungsbedingte
Zeiten ohne Arbeitsleistung

Erhöhte Förderung bei Betriebsvereinbarungen zu Weiterbildung und Qualifizierung

Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsieht,

- verringert sich die Mindestbeteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten unabhängig von der Betriebsgröße um 5 Prozentpunkte
- die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt können um 5 Prozentpunkte erhöht werden

Erhöhter Weiterbildungsbedarf bei den Beschäftigten eines Betriebes

Wenn

- bei Betrieben ab 250 Angestellten mindestens 20% der Beschäftigten und
- bei Betrieben bis 249 Angestellten mindestens 10 % der Beschäftigten

den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen, kann die **anteilige Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten** um 10 Prozentpunkte gesenkt werden und

gleichzeitig können **die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt** um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Erhöhter Weiterbildungsbedarf bei den Beschäftigten und Vorliegen Vereinbarung zu Qualifizierung

Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsieht **und**

wenn gleichzeitig 10 % (KMU) bzw. 20 % der Beschäftigten den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen, kann

- die anteilige Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um insgesamt 15 Prozent gesenkt werden.
- Beim AEZ ist eine entsprechende Erhöhung möglich.

§ 22 Abs. 1a SGB III

Verhältnis zu anderen Leistungen

Förderausschluss Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Leistungen nach § 82 SGB III dürfen nur erbracht werden, wenn die berufliche Weiterbildung nicht auf ein nach § 2 Absatz 1 des AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.

§ 22 Abs. 4 SGB III

Verhältnis zu anderen Leistungen

Abgrenzung der Rechtskreise SGB II und SGB III

**Keine Förderung durch die Agentur für Arbeit
bei Hilfebedürftigen (**ALG II-Empfänger**) bzw. Mitgliedern einer
Bedarfsgemeinschaft SGB II**

Hinweis: grundsätzlich können die JobCenter die gleiche Leistung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter gewähren

Nicht gefördert werden

Qualifizierungsmaßnahmen,

- zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist
(z. B. Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz...)
- die im ausschließlichen Firmeninteresse liegen (z. B. bei Einführung neuer EDV-Anwendungen....).
- die allgemein bildendes Wissen vermitteln/private Daseinsfürsorge (Beispiele: Führerschein Kl. B, Deutsch-Sprachunterricht für Personen mit Migrationshintergrund ...)

Förderungsausschluss

- die Wissen vermitteln, welches Bildungszielen entspricht, die üblicherweise an Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen (z. B. Fachhochschulen oder Berufsakademien) erreicht werden können
- die nicht berufsbezogene Inhalte vermitteln (z. B. persönlichkeitsbildende, resozialisierende Inhalte, gesellschafts-/sozialpolitisches Wissen ...)
- Anerkennungspraktika

Ihre Ansprechpartner*innen

Wuppertal

Frau Kliem
0202/2828-986

Annika.Kliem@arbeitsagentur.de

Frau Acar
0202/2828-147

Diler.Acar2@arbeitsagentur.de

Herr Jujevic
0202/2828-333

Milan.Jurjevic@arbeitsagentur.de

Remscheid

Frau Wildförster
02191/4606-553

Martina.Wildfoerster@arbeitsagentur.de

Herr Behlau
02191/4606-128

Andreas.Behlau@arbeitsagentur.de

Solingen

Frau Lindner-Zaker
0212/2355-104

Narges.Lindner-Zaker@arbeitsagentur.de

Frau Dr. Flintrop
0212/2355-295

Stefanie.Flintrop@arbeitsagentur.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!